



Bundesprogramm „KitaPlus“

I. Hintergrund

Kinder haben ein Recht darauf, gut und sicher aufzuwachsen. Es ist wichtig, dass alle Kinder in Deutschland – unabhängig von ihrer Herkunft – die frühe Chance auf Bildung und Teilhabe bekommen. Alleinerziehende beziehen überdurchschnittlich lange und überdurchschnittlich häufig Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und unterliegen einem hohen Armutsrisiko.¹ Rund 40 Prozent der Alleinerziehenden sind zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen.² Je jünger das Kind ist und je mehr Kinder im Haushalt leben, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.³

Eine weitere besondere Problemlage stellt sich für Alleinerziehende, die im Dienstleistungssektor tätig sind. So ist der Frauenanteil z. B. in der Gastronomie, im Einzelhandel oder im Pflegebereich traditionell besonders hoch.⁴ Ladenöffnungszeiten bis 20 Uhr sowie Früh-, Spät- und Nachtschichten z. B. im Gesundheitswesen verhindern häufig bereits im Vorfeld die Einstellung von Frauen mit Kindern auf eine solche Stelle, da es an einer entsprechenden Betreuungsmöglichkeit zu diesen Zeiten fehlt.⁵

Dasselbe Problem stellt sich auch für Schichtarbeiterfamilien, die aufgrund ihrer Arbeitszeiten ebenfalls einen Betreuungsbedarf für ihre Kinder haben, der regelmäßig außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertagesstätten und/oder Kindertagespflegestellen liegt. Der Anteil der erwerbstätigen Männer und Frauen mit Arbeitszeiten in sog. Randlagen hat sich im letzten Jahrzehnt konstant erhöht.⁶ So arbeitet bereits jede(r) vierte(r) Erwerbstätige(r) am Wochenende und 6 % der erwerbstätigen Frauen und 12% der erwerbstätigen Männer an mindestens der Hälfte ihrer monatlichen Arbeitstage zwischen 23 und 6 Uhr.⁷

Passgenaue Angebote für die Kindertagesbetreuung sind ein wirksames Instrument moderner Familienpolitik, weil sie es vielen Eltern erst möglich machen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder diese fortzusetzen. Das bedeutet nicht, dass Familien immer flexibler werden sollen. Auch die Wirtschaft muss sich den Bedürfnissen der Familien anpassen. Indes erfordern die spezifischen Bedarfe Alleinerziehender und Schichtarbeiter/innen, die mehr noch als andere erwerbstätige Eltern auf eine verlässliche Betreuung auch in Ferien-, Randzeiten, am Wochenende und in Notfallsituationen angewiesen sind, auch für diese Betreuungszeiten qualifizierte und am Kindeswohl ausgerichtete Angebote vorzuhalten.

II. Zielrichtung

Mit dem Bundesprogramm „KitaPlus“ sollen Betreuungsangebote für Eltern und Kinder (von Beginn der Betreuung bis in den Schulhort hinein) mit besonderen Bedürfnissen und familiär bedingten besonderen Organisationsformen geschaffen werden. Zielgruppe des Modellpro-

¹ Achatz u.a.: Alleinerziehende Mütter im Bereich des SGB II, IAB Forschungsbericht 8/2013, S. 11

² BMAS (2013): Lebenslagen in Deutschland – Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 111

³ Achatz u.a. S. 52

⁴ vgl. BMFSFJ Broschüre „Unterstützung für Alleinerziehende-Arbeitsmarktintegration und soziale Teilhabe“, 3.2.

⁵ Vgl. BMFSFJ Broschüre „Unterstützung für Alleinerziehende-Arbeitsmarktintegration und soziale Teilhabe“, ebd.

⁶ Dazu Statistisches Bundesamt, Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt – Deutschland und Europa 2012, S. 36.

⁷ Siehe Statistisches Bundesamt, Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt – Deutschland und Europa 2012, S. 36/37.

gramms sind daher in erster Linie Alleinerziehende und Schichtarbeiter/innen sowie solche Berufsgruppen, deren Arbeitszeiten in den frühen Morgen und späten Abendstunden sowie auch an Wochenenden oder Feiertagen liegen. Auch junge Familien, in denen Mütter und Väter durch Ausbildung und Studium zeitlich gebunden sind, profitieren von diesem Angebot. Zudem richtet sich das Bundesprogramm an Arbeitsuchende und Arbeitslose, für die eine Erwerbstätigkeit insbesondere mit einem Schichtdienst bzw. mit flexiblen Arbeitszeiten verbunden wäre.

Das Bundesprogramm „KitaPlus“ zielt darauf ab, Berufstätigkeit bzw. die Aufnahme einer Berufstätigkeit besser zu ermöglichen, indem eine Betreuung auch zu solchen Zeiten angeboten werden kann, die außerhalb der in Kitas oder Kindertagespflegestellen üblichen Öffnungszeiten liegt. Es geht dabei nicht um eine Erweiterung des zeitlichen Umfangs der Fremdbetreuung, sondern explizit um eine auf die Bedürfnisse der Eltern angepasste Lage der Betreuung.

III. Umsetzung

1. Familiennahe Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes

Das Wohl des einzelnen Kindes muss dabei immer oberste Priorität bleiben. Neben einem qualitativ guten pädagogischen Konzept, das z. B. feste Orientierungsstrukturen im Tagesablauf, einen Betreuungsrahmen, feste Hol- und Bring-Zeiten, Ausgleichszeiten und eine individuelle Eingewöhnungsphase festlegt, brauchen Kinder insbesondere eine/n Bezugserzieher/in bzw. persönlich zugeordnete Tagespflegeperson (insb. in Großtagespflegestellen), der (die) auch enge Kommunikationspartner/in für die Familie ist. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der psychosozial erheblichen Belastungen relevant, denen sich Alleinerziehende (ihnen fehlt häufig eine soziale Unterstützung) wie auch Familien, die in einem Wechselschichtsystem berufstätig sind, ausgesetzt sehen.

Wissenschaftliche Studien belegen, dass die Kumulation vielfältiger Risiken und ihre Wechselwirkung sich nachteilig auf die Qualität der Interaktion der Eltern-Kind-Beziehung auswirken und dabei die sozial-emotionale Entwicklung des Kindes gefährden können. Für das Wohl der Kinder bedeutete es viel, wenn ihre Eltern u. a. die Möglichkeit bekommen, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, damit bessere Lebensbedingungen für die Familie zu schaffen und ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden.

2. Unterstützung bei den Schnittstellen zwischen Eingliederung ins Arbeitsleben und Kinderbetreuung

Jobcenter, Arbeitsagenturen, kommunale Träger der Grundsicherung, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und örtliche Träger von Betreuungsangeboten müssen kooperieren, um insbesondere Alleinerziehenden und Arbeitsuchenden, für die eine Erwerbstätigkeit mit einem Schichtdienst verbunden wäre, einen zuverlässigen Zugang zur Kinderbetreuung zu ermöglichen.⁸ Dabei ist die Zusammenarbeit von Jobcenter/Arbeitsagenturen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von besonderer Bedeutung.⁹ Die Zusammenarbeit muss den Besonderheiten des jeweiligen Verwaltungsaufbaus und der Organisation in der Aufgabenwahrnehmung in den Ländern Rechnung tragen. Eine Kooperation der Leitungskräfte ist ebenso erforderlich wie eine Zusammenarbeit der Fachkräfte.¹⁰ Diese soll dazu dienen, über Möglichkeiten der Kinderbetreuung und Wege für eine Fortsetzung und/oder Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit zu informieren. Hierdurch wird eine umfassende Begleitung der Eltern bzw.

⁸ Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Alleinerziehenden 11/3, S. 10

⁹ Deutscher Verein, s.o.

¹⁰ Deutscher Verein, s.o.

Alleinerziehenden – gegebenenfalls auch unter Einbeziehung des zukünftigen Arbeitgebers – sichergestellt.

3. Nachhaltigkeit

Das Bundesprogramm soll bereits von Beginn an nachhaltig ausgerichtet werden, damit sich die aufgebauten Strukturen etablieren und über die Programmlaufzeit hinaus bestehen bleiben können. In diesem Zuge ist bei Antragstellung bereits vom Projektträger eine Bestätigung vorzulegen, dass das Jugendamt über die Einrichtung des Angebotes informiert ist. Seitens des Trägers ist der Bedarf des erweiterten Angebotes begründet darzulegen. Somit erfolgt eine räumliche Verortung nur da, wo absehbar ist, dass Kinder und Eltern das Angebot nutzen. Mit Nutzung des Angebotes treten die üblichen Finanzierungsstrukturen der Kinderbetreuung über kommunale Zuschüsse sowie Elternbeiträge ebenfalls in Kraft. Mit zahlenmäßigem Ausbau des Angebotes kann somit eine Finanzierung nach Beendigung des Projektes in die übliche Finanzierungsstruktur überführt werden und langfristig tragbar sein.

IV. Allgemeine Fördergrundsätze

Die Förderung wird im Rahmen eines Modellprogramms umgesetzt. Im Zuge des Programms kann es gelingen, alleinerziehende Frauen und Männer sowie Schichtarbeitende einschließlich der Arbeitssuchenden/Arbeitslosen, deren Tätigkeitsfeld insbesondere mit einem Schichtdienst verbunden wäre, auf Grund der Bereitstellung passender Betreuungsstrukturen und persönlicher Unterstützung die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme zu geben bzw. die Arbeitskraft dem Arbeitsmarkt zu erhalten. Auch junge Familien, in denen Mütter und Väter durch Ausbildung und Studium zeitlich gebunden sind, können von diesem Programm profitieren.

Vordergründiges Ziel des Bundesprogramms ist die Optimierung und Erweiterung des Angebotes an Öffnungszeiten entsprechend der lokal vorhandenen Bedarfe. Damit wird den potentiellen Projekten eine breite Varianz ermöglicht: unter den u. g. Fördervoraussetzungen kann die Erweiterung der Öffnungszeiten pro Wochentag, über Betreuungsmöglichkeiten am Wochenende und Feiertagen bis hin zu einem Betreuungsangebot, das auch Nachtzeiten umfasst, erfolgen.¹¹

Es wird ein Förderzeitraum von längstens drei Jahren (01.01.2016 bis 31.12.2018) möglich sein. Ab dem 1. September 2015 soll zunächst ein Interessenbekundungsverfahren stattfinden, die Antragstellung/Bewilligung erfolgt dann im Anschluss. Das Programm wird fachlich vom BMFSFJ begleitet. Die Projektträger erhalten eine externe fachliche Prozessbegleitung (sog. Projektberater/innen), die einerseits bei der fachlich inhaltlichen Ausgestaltung eines pädagogischen Konzeptes unterstützt, Strategien hinsichtlich der Entscheidungsfindung zur Einführung verlängerter Öffnungszeiten entwickelt und ein unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltiges Konzept erarbeitet, um die Nachhaltigkeit des Betreuungsangebots sicherzustellen.

¹¹ Landesrechtlicher Regelungen können u.U. weitere Vorgaben, z.B. bei der Betriebserlaubnis, machen.

V. Spezielle Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle sind:

Fördervoraussetzungen allgemein:

Bedarfsanalyse

vor Ort ergibt, dass der Bestand der Betreuungsmöglichkeiten den Bedarf insbesondere für die angesprochenen Zielgruppen nicht hinreichend deckt.

Pädagogisches Konzept

stellt eine qualitativ gute Betreuung auch in den Betreuungszeiten sicher, die außerhalb der Kernöffnungszeiten (s.u.) liegen. Während der Projektlaufzeit ist ein pädagogisches Konzept vorzulegen.

Elternarbeit/Beratung

welche konkrete Angebote für die Begleitung der angesprochenen Zielgruppen einschließlich der Elternvernetzung umfasst.

Ergänzende Fördervoraussetzungen für Kindertagesstätten

Kooperationsvereinbarung

aller Akteure (insbesondere örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Kindertagespflegestelle, evtl. Unternehmen), die gemeinsam definierte und nachweisbare Ziele beinhaltet, um die Unterstützung der Zielgruppe und ihrer Kinder zu verbessern.

Öffnungszeiten -

eine Kernöffnungszeit von 8-16 Uhr wird vorausgesetzt; darüberhinausgehende Öffnungszeiten werden über das Projekt der Bedarfslage angepasst.

Ergänzende Fördervoraussetzungen für Kindertagespflege

Kooperationsvereinbarung

aller Akteure (insbesondere örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Kindertagespflegepersonen, Unternehmen), die gemeinsam definierte und messbare Ziele beinhaltet, um die Unterstützung der Zielgruppe und ihrer Kinder zu verbessern

Angebotszeiten

werktags bis 8 Uhr und/oder nach 16 Uhr, an Wochenenden oder über Nacht werden neue Betreuungsangebote geschaffen

VI. Zuwendungsfähige Ausgaben

Antragsteller/innen sind als zentraler Projektträger die Träger der Kindertageseinrichtungen oder die Kindertagespflegepersonen, auf ihren Wunsch auch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine vom Jugendamt beauftragte Fachberatung oder Verbände von Kindertagespflegepersonen.

Die Förderung wird gewährt, wenn für die Umsetzung der Maßnahmen anderweitig keine Finanzierung gesichert werden kann und dann auch nur im Umfang des angemessenen Bedarfs. Der Zuwendungsnehmer hat sich in angemessenem Umfang an den Gesamtausgaben des Vorhabens durch Einbringung von Eigen- und/oder Drittmitteln zu beteiligen, der Bund übernimmt maximal 95% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

a) Investitionskosten

Um bedarfsgerechte Angebote seitens der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle initiieren zu können, sind Anschaffungsgegenstände sowie Baumaßnahmen zuwendungsfähig, vgl. oben. Bei Baumaßnahmen ist darzulegen, warum diese für den Ausbau der Öffnungszeiten notwendig sind und der Ausschluss der Doppelförderung mit anderen Programmen (z. B. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“) ist zu bestätigen.

b) Personalkosten für das erweiterte Angebot

Zur Entwicklung und Durchführung von erweiterten Öffnungszeiten werden Personalkosten für das pädagogische Personal bzw. die Vergütung für Tagespflegepersonen gefördert. Diese umfassen insbesondere Begleitarbeiten wie die Erstellung und Erprobung von Konzepten, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung der Eltern und interessierten Unternehmen. Auch Arbeiten zum Aufbau und zur Etablierung eines nachhaltigen Netzwerkes zu z.B. Jobcentern, Arbeitsagenturen, örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, zu anderen Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegestellen werden Bestandteile der förderfähigen Tätigkeiten sein.

c) Sachkosten

Sachkosten können umfassen: Ausgaben für Arbeitsmaterialien und spezifische Qualifizierungen des pädagogischen Personals, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen zur Bekanntmachung des erweiterten Angebots.

Im Rahmen der Antragstellung sind die Ziele und Nachhaltigkeit zu definieren. Es ist zu beschreiben, wie sich die Erweiterung des Angebotes nach Projektende aufrechterhalten kann.

VII. Steuerungsunden

Das Programm wird von regelmäßig stattfindenden Steuerungsunden, an denen Vertreter/innen des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Länder, den Deutsche Städtetag (DStT) und den Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB), der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie des Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) teilnehmen, begleitet.

VIII. Kooperationspartner

Das Programm wird unterstützt und kommunikativ begleitet durch die BDA, die BA, den DGB den DStT und den DStGB.